



1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Käufer kauft von den Stadtwerken Steinfurt GmbH eine Photovoltaikanlage. Alle diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus dem Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung und der Annahmeerklärung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Kaufvertrag). Die Stadtwerke Steinfurt GmbH hat die Kaufsache (im Weiteren: Anlage) nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu montieren. Die Stadtwerke Steinfurt GmbH darf ihre Pflichten von sachkundigen Dritten erfüllen lassen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten während der Montage der Anlage obliegt der Stadtwerke Steinfurt GmbH.

1.2 Durch die Montage wird die Anlage nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks im Sinne der §§ 94, 95 BGB.

1.3 Die Errichtungsarbeiten der Stadtwerke Steinfurt GmbH gelten als Nebenleistung zum Kaufvertrag der Anlage (Kauf mit Errichtungsverpflichtung).

1.4 Nach Fertigstellung der Montage findet ein Abnahmetermin an der Anlage gemeinsam durch den Käufer und dem Installateur statt. Das Protokoll der Abnahme wird danach als Anlage zum Vertrag genommen.

2. Pflichten des Käufers

2.1 Der Käufer sichert zu, dass er Eigentümer des Gebäudes ist, auf dessen Dach die Anlage montiert werden soll oder von dem Eigentümer dieses Gebäudes berechtigt ist, die Anlage montieren zu lassen. Der Käufer weist der Stadtwerke Steinfurt GmbH die Berechtigung auf deren Verlangen nach.

2.2 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der vereinbarte Standort der Anlage für deren Montage und Betrieb geeignet ist. Dem Käufer obliegt insbesondere die Überprüfung der Statik. Die Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Normen, insbesondere der baurechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung an das Gebäude sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen für die Errichtung der Anlage, obliegt dem Käufer und ist nicht Vertragsbestandteil.

2.3 Die rechtzeitige Beantragung und Beschaffung aller für die Montage und den Betrieb der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen sowie etwaige Anmeldungen sind ausschließlich Aufgabe des Käufers. Dem Käufer obliegt es, für die Anlage ein Netzanschlussbegehren beim zuständigen Netzbetreiber zu stellen und die Anlage an das Netz anschließen zu lassen.

2.4 Der Käufer gewährt der Stadtwerke Steinfurt GmbH ungehinderten Zugang zu den Grundstücks- und Dachflächen sowie Gebäudeteilen, soweit dies zur Montage der Anlage erforderlich ist.

2.5 Für die Inanspruchnahme eines Zahlungsanspruchs erforderliche Mitteilungen, insbesondere gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur, obliegen dem Käufer.

3. Termine

3.1 Die Stadtwerke Steinfurt GmbH wird Termine zur Lieferung und Montage der Anlage rechtzeitig mit dem Käufer absprechen. Die Montage erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Wochen nach Annahme des Angebots der Anlage durch den Käufer. Witterungsbedingt kann es zu Abweichungen kommen.

3.2 Nach Absatz 1 abgesprochene Liefer- und Montagetermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, sofern nicht anderweitig vereinbart, nicht verbindlich.

4. Rechnungsstellung / Zahlung / Eigentumsvorbehalt

4.1 Der Kaufpreis ist vom Käufer innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Stadtwerke Steinfurt GmbH.

4.2 Die Stadtwerke Steinfurt GmbH stellt die Rechnung nicht vor Auslieferung und Montage der Kaufsache.

4.3 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die Stadtwerke Steinfurt GmbH Eigentümer der Anlage („Eigentumsvorbehalt“). Der Eigentumsvorbehalt lässt den Gefährübergang unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Steinfurt GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Käufers, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der vertraglichen Primärleistungspflichten.

5. Mängelhaftung

Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche der Mängelhaftung gegenüber der Stadtwerke Steinfurt GmbH zu.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

6.2 Im Falle einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die die haftende Partei kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen der haftenden Partei (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-/Körper- oder Gesundheitsschäden.

6.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Herstellergarantien

7.1 Aus Herstellergarantien ergeben sich keine Ansprüche des Käufers gegen die Stadtwerke Steinfurt GmbH.

7.2 Soweit der Hersteller einzelner Bauteile eine Garantie übernimmt, richtet sich deren Umfang ausschließlich nach den Garantiebedingungen des Herstellers. Die Stadtwerke Steinfurt GmbH tritt dem Käufer ihre Garantiesprüche gegen den Hersteller ab, soweit dies für die Geltendmachung von Garantiesprüchen des Käufers gegenüber dem Hersteller notwendig ist. Der Käufer nimmt die Abtretung an. Solange und soweit der Käufer keine Ansprüche aus abgetretenem Recht gegen den Hersteller geltend macht, ist Stadtwerke Steinfurt GmbH berechtigt, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten durchzusetzen.

8. Höhere Gewalt

8.1 Sollte die Stadtwerke Steinfurt GmbH durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr bzw. ihren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die nicht schuldhaft durch die Stadtwerke Steinfurt GmbH verursacht wurden und die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen ihre Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Käufer keinen Schadensersatz von der Stadtwerke Steinfurt GmbH beanspruchen. Die (...) wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachzukommen.

8.2 Der Käufer wird seinerseits im Falle des Absatzes 1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH befreit.

8.3 Berufet sich eine der Parteien hinsichtlich der ihr obliegenden Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf höhere Gewalt, so steht der nicht von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

9. Datenschutz

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)). Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf <https://www.swst.de/datenschutz> enthalten.

9. Schlichtungsverfahren / Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit über ein Online-Streitbeilegungsverfahren der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ADR-Richtlinie, ADR = Alternative Dispute Resolution) und der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ODR-Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution) über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über das Verfahren an der Verbraucherschlichtungsstelle in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Stand: 31. Dezember 2023

11. Gerichtsstand, Schriftform und salvatorische Klausel

11.1 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Steinfurt. Die Stadtwerke Steinfurt GmbH ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.

11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Die Aufhebung dieser Abrede bedarf ebenso der Textform.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.